Bundesrat **Drucksache 443/23 (Beschluss)**

24.11.23

Beschluss
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

COM(2023) 367 final; Ratsdok. 11222/23

Der Bundesrat hat in seiner 1038. Sitzung am 24. November 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Umwandlung von Regelungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt in eine EU-Verordnung dazu führen könnte, dass eine Überprüfung von aus den jeweiligen Regelungen abgeleiteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Wege der Klauselkontrolle durch nationale Gerichte erschwert werden könnte. Problematisch erscheint dies insbesondere im Zusammenhang mit der in Artikel 22 Absatz 2 geregelten Zustimmungsfiktion zu AGB-Änderungen bei Zahlungsdiensterahmenverträgen. In diesem Bereich hatte der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 27. April 2021 (XI ZR 26/20) entschieden, dass Klauseln, durch die eine Zustimmung des Bankkunden zu AGB-Änderungen fingiert werden kann, wenn der Verbraucher nicht ausdrücklich widerspricht, unwirksam sind. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Rechtssetzungsverfahren auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass in Artikel 22 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags eine Klarstellung ergänzt wird, wonach die Zustimmungsfiktion nicht eingreift, wenn mit der AGB-Änderung eine wesentliche Umgestaltung des Vertragsverhältnisses einhergehen würde.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

2. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich die Fortführung des Open Bankings, mit dem die Erbringung von Zahlungsauslöse- und Zahlungsinformationsdiensten technisch ermöglicht wird. Zugleich bittet er jedoch die Bundesregierung zu prüfen, ob in den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hingewirkt werden könnte, dass Zahlungsdienstnutzer vor einer nicht einzelfallbezogenen, laufenden Erfassung und Auswertung ihrer Kontodaten durch Auskunfteien zu Zwecken einer allgemeinen Bonitätsbewertung effektiv und ohne die Möglichkeit einer Umgehung durch eine unter wirtschaftlichem Druck erreichte Einwilligung geschützt werden können.

3. Kontoführende Zahlungsdienstleister (zum Beispiel Kreditinstitute) werden durch die Artikel 35 und 36 des vorliegenden Verordnungsvorschlags dazu verpflichtet, anderen Zahlungsdienstleistern unentgeltlich Schnittstellen bereitzustellen, die einen Zugriff auf Daten der Kunden aus dem Zahlungsverkehr ermöglichen. Der Verordnungsvorschlag zum Zugang zu Finanzdaten (COM(2023) 360 final, BR-Drucksache 429/23) verpflichtet dieselben kontoführenden Zahlungsdienstleister dazu, vergleichbare Schnittstellen für den Zugriff auf Finanzdaten einzurichten, die über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen. Anders als in diesem Verordnungsvorschlag sehen Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 9, 10 und 11 des Verordnungsvorschlags zum Zugang für Finanzdaten eine Vergütung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters für den Datenzugriff vor – für einen im Grunde identischen Geschäftsvorgang. Laut Erwägungsgrund 29 des Verordnungsvorschlags zum Zugang für Finanzdaten schafft ein angemessenes Vergütungssystem ein Interesse an der Bereitstellung hochwertiger Schnittstellen und sorgt gleichzeitig für eine gerechte Aufteilung der Kosten.

   Der Bundesrat erkennt keine Gründe, warum das Vorhalten der Schnittstellen im vorliegenden Verordnungsvorschlag differenziert behandelt werden sollte. Dabei gibt er auch zu bedenken, dass diese Schnittstellen im Zahlungsverkehr häufig von großen, finanzstarken Technologiekonzernen (BigTechs) in Anspruch genommen werden, die mobile Bezahlverfahren anbieten. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Bundesrat dafür aus, den vorliegenden Verordnungsvorschlag, um ein – zumindest dem Verordnungsvorschlag zum Zugang zu Finanzdaten äquivalentes – Vergütungsmodell für Daten bereitstellende Zahlungsdienstleister zu ergänzen.

4. Der Bundesrat begrüßt, dass Zahlungsdienstleister künftig auch bei Identitätsbetrug haften sollen und Verbraucher dadurch auch gegen moderne Betrugsformen wie dem sogenannten Spoofing abgesichert sind. Er stellt fest, dass ähnlich gelagerte Fälle, in denen Betrüger Internetseiten oder Smartphone-Applikationen von Zahlungsdienstleistern imitieren und Nutzer so dazu bewegen, ihre Sicherheitsmerkmale durch Eingabe auf diesen Plattformen preiszugeben, nicht von Artikel 59 des Verordnungsvorschlages erfasst sind. Indem Zahlungsdienstleister auch für solche Fälle haften, werden sie angehalten, Sicherheitsvorkehrungen zu entwickeln, das Internet nach entsprechenden Fake-Webseiten zu durchsuchen und eigenständig dagegen vorzugehen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich im weiteren Rechtssetzungsverfahren auf EU-Ebene für die Ergänzung dieser Fallgruppe einzusetzen.

5. Sollte der Verordnungsgeber an Artikel 59 des Verordnungsvorschlags festhalten, so muss dem kontoführenden Zahlungsdienstleister eine Exkulpationsmöglichkeit gewährt werden, beispielsweise wenn der Kunde vom Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 84 Absatz 1 vorab hinreichend über die konkrete „Betrugsmasche“ informiert wurde. Zudem müssen Zahlungsdienstleister das Recht erhalten, Zahlungsaufträge bei dem Verdacht auf betrügerische Handlungen nicht auszuführen.

6. Bei der Bekämpfung von „Social Engineering“ spielen Telekommunikationsunternehmen (Anbieter von E-Mail-Diensten und Telefondiensten) ebenfalls eine große Rolle. Betrüger nutzen Programme zur Verschleierung ihrer tatsächlichen Daten beziehungsweise Telefonnummern, um zu suggerieren, dass beispielsweise die Hausbank des Kunden anruft. Diese Sicherheitslücken sind letztlich den Systemen der Telekommunikationsunternehmen zuzurechnen. Artikel 59 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags hält Telekommunikationsunternehmen dazu an, bei Betrugsfällen eng mit den Zahlungsdienstleistern zusammenzuarbeiten. Telekommunikationsanbieter fallen allerdings nicht in den Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung zu prüfen, ob entsprechende Unternehmen insoweit in den Geltungsbereich der Verordnung über Zahlungsdienste aufgenommen werden können oder anderweitig dafür gesorgt werden kann, dass diese Unternehmen Vorkehrungen gegen Betrüger treffen.